

TE OGH 2021/7/28 9ObA78/21t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.07.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Fichtenau und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Hargassner als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Ing. DI (FH) E*****, nunmehr vertreten durch Mag. Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in Linz, gegen die beklagte Partei S***** GmbH, *****, wegen Leistung, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Rekursgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 13. Mai 2019, GZ 11 Ra 33/19f-23, mit dem der Rekurs des Klägers gegen den Beschluss des Landesgerichts Linz als Arbeits- und Sozialgericht vom 8. April 2019, GZ 7 Cga 25/19k-9, zurückgewiesen wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben.

Die Beschlüsse der Vorinstanzen vom 8. 4. 2019 und 13. 5. 2019 werden ersatzlos aufgehoben. Dem Erstgericht wird die Fortsetzung des Verfahrens unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund aufgetragen.

Text

Begründung:

- [1] Am 28. 2. 2019 brachte der Kläger beim Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht eine Klage gegen die Beklagte ein.
- [2] Mit Beschluss vom 8. 4. 2019 wies das Erstgericht die Klage zurück. Trotz Verbesserungsaufträgen habe der Kläger seine Klage nicht ziffernmäßig bestimmt.
- [3] Dagegen erhob der damals unvertretene Kläger rechtzeitig Rekurs. Dem Auftrag des Erstgerichts, den Rekurs durch Unterfertigung einer qualifizierten Person iSd § 40 Abs 1 ASGG zu verbessern, kam der Kläger nicht nach. [3] Dagegen erhob der damals unvertretene Kläger rechtzeitig Rekurs. Dem Auftrag des Erstgerichts, den Rekurs durch Unterfertigung einer qualifizierten Person iSd Paragraph 40, Absatz eins, ASGG zu verbessern, kam der Kläger nicht nach.
- [4] Mit dem nun angefochtenen Beschluss vom 13. 5. 2019 wies das Rekursgericht den Rekurs des Klägers als unzulässig zurück. Es sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei.
- [5] Gegen diese Entscheidung erhob der Kläger fristgerecht einen – zunächst von einem Rechtsanwalt nicht unterfertigten – Revisionsrekurs.

[6] Das Erstgericht ersuchte sodann am 25. 6. 2019 das PflEGschaftsgericht (Bezirksgericht Linz) gemEGß § 6a ZPO um ÜberprEFung der ProzessfEGhigkeit des KlEGgers. [6] Das Erstgericht ersuchte sodann am 25. 6. 2019 das PflEGschaftsgericht (Bezirksgericht Linz) gemEGß Paragraph 6 a, ZPO um ÜberprEFung der ProzessfEGhigkeit des KlEGgers.

[7] Mit (mittlerweile rechtskrEGftigem [5 Ob 209/20a]) Beschluss vom 22. 5. 2020 (GZ 38 P 208/19y-114 des Bezirksgerichts Linz) bestellte das PflEGschaftsgericht Rechtsanwalt Mag. Dr. H***** gemEGß § 120 AuEGßStrG zum einstweiligen Erwachsenenvertreter des KlEGgers, unter anderem zur Vertretung in allen anhEGngigen und anstehenden gerichtlichen Verfahren (ON 32). [7] Mit (mittlerweile rechtskrEGftigem [5 Ob 209/20a]) Beschluss vom 22. 5. 2020 (GZ 38 P 208/19y-114 des Bezirksgerichts Linz) bestellte das PflEGschaftsgericht Rechtsanwalt Mag. Dr. H***** gemEGß Paragraph 120, AuEGßStrG zum einstweiligen Erwachsenenvertreter des KlEGgers, unter anderem zur Vertretung in allen anhEGngigen und anstehenden gerichtlichen Verfahren (ON 32).

[8] Mit Beschluss vom 2. 12.2020 (ON 38) trug das Erstgericht dem Erwachsenenvertreter auf, binnen eines Monats bekanntzugeben, ob ein den Bestimmungen der ZPO und der Geo entsprechender, auEGßerordentlicher Revisionsrekurs erhoben wird und diesen dann gegebenenfalls bis 5. 3. 2021 einzubringen.

[9] Fristgerecht brachte der einstweilige Erwachsenenvertreter des KlEGgers am 5. 3. 2021 einen verbesserten Revisionsrekurs ein. Unter Geltendmachung der RevisionsrekursgrEGnde der Nichtigkeit des Verfahrens sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung beantragt er darin, die angefochtenen BeschlEGsse des Rekursgerichts vom 13. 5. 2019 und des Erstgerichts vom 8. 4. 2019 aufzuheben und dem Erstgericht aufzutragen, den ergangenen Verbesserungsauftrag hinsichtlich der eingebrachten Klage dem einstweiligen Erwachsenenvertreter zuzustellen. Dabei stEGtzt er sich darauf, dass der KlEGger nach den im Erwachsenenschutzverfahren eingeholten SachverstEGndigengutachten bereits bei Klageeinbringung (28. 2. 2019) nicht mehr prozessfEGhig gewesen sei.

Rechtliche Beurteilung

[10] Der (verbesserte) Revisionsrekurs ist zulEGssig und berechtigt.

[11] 1. Stellt sich die Frage des allfEGlligen Mangels der ProzessfEGhigkeit erst im Rechtsmittelverfahren, so hat das Rechtsmittelgericht von Amts wegen eine entsprechende PrEFung und allfEGllige Sanierung selbst vorzunehmen (RS0035456). Aufgrund des vom Bezirksgericht Linz im Erwachsenenschutzverfahren zu AZ 38 P 208/19y eingeholten ErgEGnzungsgutachtens des SachverstEGndigen Prim. Dr. C***** R*****, vom 14. 7. 2020 leidet der KlEGger bereits seit Juni/Juli 2018 an krankheitsbedingten psychischen EinschrEGnkungen und war seit diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage, sich adEGquat um seine finanziellen Angelegenheiten zu kEGmmern und sich unter anderem gegenEGber Gerichten (insbesondere in den anhEGngigen Gerichtsverfahren) zu vertreten (vgl 8 ObA 18/21m). [11] 1. Stellt sich die Frage des allfEGlligen Mangels der ProzessfEGhigkeit erst im Rechtsmittelverfahren, so hat das Rechtsmittelgericht von Amts wegen eine entsprechende PrEFung und allfEGllige Sanierung selbst vorzunehmen (RS0035456). Aufgrund des vom Bezirksgericht Linz im Erwachsenenschutzverfahren zu AZ 38 P 208/19y eingeholten ErgEGnzungsgutachtens des SachverstEGndigen Prim. Dr. C***** R*****, vom 14. 7. 2020 leidet der KlEGger bereits seit Juni/Juli 2018 an krankheitsbedingten psychischen EinschrEGnkungen und war seit diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage, sich adEGquat um seine finanziellen Angelegenheiten zu kEGmmern und sich unter anderem gegenEGber Gerichten (insbesondere in den anhEGngigen Gerichtsverfahren) zu vertreten vergleiche 8 ObA 18/21m).

[12] 2. Der Senat geht daher davon aus, dass der KlEGger bereits zum Zeitpunkt der Klageeinbringung (28. 2. 2019) nicht mehr prozessfEGhig war. Aus den im verbesserten Revisionsrekurs vom einstweiligen Erwachsenenvertreter gestellten AntrEGgen ergibt sich (vgl RS0042223), dass der Erwachsenenvertreter die nach Klageeinbringung erfolgte ProzessfEGhrung des damals unvertretenen KlEGgers nicht genehmigte (§ 6 Abs 2, § 477 Abs 2 ZPO). Damit ist das von den Vorinstanzen nach Klageeinbringung durchgefEGhrte Verfahren nichtig (§ 477 Abs 1 Z 5 ZPO). [12] 2. Der Senat geht daher davon aus, dass der KlEGger bereits zum Zeitpunkt der Klageeinbringung (28. 2. 2019) nicht mehr prozessfEGhig war. Aus den im verbesserten Revisionsrekurs vom einstweiligen Erwachsenenvertreter gestellten AntrEGgen ergibt sich vergleiche RS0042223), dass der Erwachsenenvertreter die nach Klageeinbringung erfolgte ProzessfEGhrung des damals unvertretenen KlEGgers nicht genehmigte (Paragraph 6, Absatz 2,, Paragraph 477, Absatz 2, ZPO). Damit ist das von den Vorinstanzen nach Klageeinbringung durchgefEGhrte Verfahren nichtig (Paragraph 477, Absatz eins, Ziffer 5, ZPO).

[13] 3. Dem Revisionsrekurs war daher Folge zu geben und es waren die angefochtenen BeschlEGsse der Vorinstanzen antragsgemEGß aufzuheben. Im fortgesetzten Verfahren wird das Erstgericht dem einstweiligen Erwachsenenvertreter die MEGglichkeit zu erfEGffnen haben, die Klage (auch durch Einholung der erforderlichen

pflegschaftsbehördlichen Genehmigung) zu verbessern.

Textnummer

E132511

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:009OBA00078.21T.0728.000

Im RIS seit

27.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at